

## **Ordnung zur Gründung und zum Betrieb des Kompetenzzentrums Gender & Diversity der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg**

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist der Betrieb des Kompetenzzentrums Gender & Diversity zum Zweck der Förderung des Wissenstransfers gemäß Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Bayer. Hochschulgesetz.

Ziel des Kompetenzzentrums ist primär die angewandte Forschung und Weiterentwicklung auf dem Gebiet Gender & Diversity, für die die Einwerbung entsprechender Drittmittel angestrebt wird. Dabei soll insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fakultäten an der Hochschule gestärkt werden und eine dauerhafte Beratungs-, Dienstleistungs- und Forschungsstruktur für das Themengebiet geschaffen werden. Das Kompetenzzentrum Gender & Diversity ist berechtigt, im internen als auch externen Sprachgebrauch als auch in der Korrespondenz die Abkürzung „KomGeDi“ in angemessenem Umfang zu benutzen.

Inhaltliche Ziele sind insbesondere die Bündelung, Generierung und der Transfer von Kompetenz zu Gender und Diversity:

- Empirische und theoretische Erkenntnisgewinne durch Zusammenführung vorhandener Kompetenzen und deren Weiterentwicklung (Synergien)
- Sensibilisierung für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Diversitätswertschätzung inner- und außerhalb der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
- Beitrag zur Weiterentwicklung des angemessenen Umgangs mit Gender und Diversity innerhalb und außerhalb der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg

### **2. Leitung und Verantwortlichkeiten**

#### **2.1. Akademische Leitung**

Die kollegiale akademische Leitung des Kompetenzzentrums Gender & Diversity besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Gründungsbeirat oder einem zukünftigen gemäß dieser Vereinbarung gewählten Beirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Beirat kann die Abwahl eines Mitglieds der akademischen Leitung auf Vorschlag der Hochschulleitung oder des anderen Mitglieds der akademischen Leitung oder eines Beiratsmitglieds mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Ein Austritt aus der akademischen Leitung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt oder wird abgewählt, so wird im Beirat auf Vorschlag der verbleibenden akademischen Leitung oder eines Beiratsmitglieds oder der Hochschulleitung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds der akademischen Leitung ein neues Mitglied der akademischen Leitung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Vor Entscheidungen, die für das Kompetenzzentrum Gender & Diversity und seine in Ziffer 1. bestimmten inhaltlichen Ziele von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere Entscheidungen über die zukünftige fachliche und inhaltliche Ausrichtung, über mögliche Kooperationen und Forschungs- und sonstige

Projekte von erheblicher Bedeutung, hat die akademische Leitung die Hochschulleitung um eine schriftliche Stellungnahme zu ersuchen. Die Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahme der Hochschulleitung sind in Abstimmung zwischen akademischer Leitung und Hochschulleitung im Rahmen der vorhandenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten umzusetzen.

Beschlüsse der akademischen Leitung erfolgen grundsätzlich im Einvernehmen. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden können, erfolgt nach Vorlage durch ein Mitglied der akademischen Leitung eine Entscheidung durch den Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied der akademischen Leitung ist berechtigt, das Kompetenzzentrum Gender & Diversity nach Maßgabe dieser Vereinbarung nach außen zu vertreten.

Verträge und Bestellungen bis zu einem jeweiligen Wert von 2.499,99 € schließt die akademische Leitung des Kompetenzzentrums Gender & Diversity in eigener Verantwortung ab. Verträge und Bestellungen ab einem Wert von jeweils 2.500,- € sowie Verträge und Bestellungen, die rechtlichen Bedenken begegnen oder sonstige rechtliche Schwierigkeiten aufweisen können, sind vor Abschluss der Kanzlerin oder dem Kanzler zur Prüfung vorzulegen; im Übrigen schließt die akademische Leitung des Kompetenzzentrums Gender & Diversity solche Verträge und Bestellungen nach Freigabe durch den Kanzler / die Kanzlerin in eigener Verantwortung ab. Verträge und Bestellungen ab einem Wert von jeweils 10.000,- € sowie Verträge und Bestellungen von erheblicher Bedeutung für das Kompetenzzentrum Gender & Diversity oder die Hochschule insgesamt werden durch den Kanzler / die Kanzlerin abgeschlossen.

Der akademischen Leitung obliegen ferner folgende Aufgaben:

- Wissenschaftliche Leitung des Kompetenzzentrums Gender & Diversity
- Pflege der Beziehungen zu den Fakultäten der eigenen sowie zu denen anderer Hochschulen
- Verantwortung für die Entwicklung des Kompetenzzentrums Gender & Diversity
- Einwerbung von Fördermitteln und Akquisition von Aufträgen
- Vertretung des Kompetenzzentrums Gender & Diversity nach außen inkl. PR- und Pressearbeit
- Erarbeitung wissenschaftlicher Vorgaben in Zusammenarbeit mit den involvierten Professorinnen und Professoren, sowie den wissenschaftlichen und administrativen Mitgliedern für die Projekte des Kompetenzzentrums Gender & Diversity
- Einberufung der Beiratssitzungen (in der Regel alle zwei Jahre)

Die akademische Leitung des Kompetenzzentrums wird als Dienstaufgabe im Rahmen des Hauptamtes wahrgenommen.

## **2.2. Geschäftsführung**

Die Entscheidung über eine etwaige Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag der akademischen Leitung durch den Beirat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.

Die Geschäftsführung ist berichts- und auskunftspflichtig gegenüber der akademischen Leitung.

Personalentscheidungen werden von der Geschäftsführung und der akademischen Leitung gemeinsam getroffen.

Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Bestellung einer Geschäftsführung sind die auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu übertragenen Aufgaben und Befugnisse auf Vorschlag der akademischen Leitung durch den Beirat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung festzulegen; dies gilt entsprechend für zukünftige Änderungen, Beschränkungen oder Erweiterungen der Aufgaben oder Befugnisse der Geschäftsführung.

### **2.3. ZWTT**

Die ZWTT (Zentralstelle für Wissenschafts- und Technologie-Transfer) unterstützt die akademische Leitung hinsichtlich:

- Buchführung und Controlling inkl. Zusammenarbeit mit den Organen und der Verwaltung der Hochschule
- Unterstützung bei der Erstellung des Wirtschaftsplans
- Abstimmung des Wirtschaftsplans mit der Hochschulleitung
- Unterstützung bei der Einwerbung von Fördermitteln und Akquisition von Aufträgen
- Vertragsverhandlungen mit Auftraggeber/innen
- Vertragsvorlage zwecks Prüfung beim Kanzler bzw. bei der Kanzlerin vor Abschluss

Wird gemäß Ziffer 2.2. eine Geschäftsführung bestellt, so ist gleichzeitig mit der gemäß Ziffer 2.2 zu erfolgenden Festlegung der auf die Geschäftsführung zu übertragenen Aufgaben und Befugnisse auf Vorschlag der akademischen Leitung durch den Beirat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung zu bestimmen, hinsichtlich welcher Aufgaben die ZWTT die akademische Leitung oder eine gemäß Ziffer 2.2 bestellte Geschäftsführung zukünftig unterstützt; dies gilt entsprechend für zukünftige Änderungen, Beschränkungen oder Erweiterungen der Aufgaben der ZWTT.

### **2.4 Gründungsbeirat / Beirat**

Der Gründungsbeirat des Kompetenzzentrums Gender & Diversity besteht aus sechs Personen, davon mindestens drei Professor/inn/en. Die Amtszeit der Mitglieder des Gründungsbeirats beträgt nach Gründung des Kompetenzzentrums Gender & Diversity zwei Jahre. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme.

Ein Austritt aus dem Beirat kann durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber der akademischen Leitung erfolgen. Der Beirat kann die Abwahl eines Mitglieds auf Vorschlag der akademischen Leitung oder eines Beiratsmitglieds oder der Hochschulleitung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt oder wird abgewählt, so wählt der Beirat auf Vorschlag der akademischen Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein neues Beiratsmitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Beiratsmitglieds.

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Gründungsbeirats wird auf Veranlassung der akademischen Leitung eine Beiratssitzung einberufen, in der auf Vorschlag der akademischen Leitung die Mitglieder des neuen Beirats für eine folgende Amtszeit von zwei Jahren vom Gründungsbeirat mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Ein für eine erneute Wahl vorgeschlagenes Mitglied des Beirats ist von der Abstimmung über seine erneute Wahl ausgeschlossen. Ein gemäß den vorstehenden Bestimmungen gewählter neuer Beirat wählt aus seinem Kreise in der ersten konstituierenden Sitzung seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und im Falle deren/dessen Verhinderung übernimmt ein Mitglied der akademischen Leitung kommissarisch den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung oder weiteren Sitzungen.

Die vorstehenden Regelungen finden auf weitere zukünftige Wahlen eines Beirats entsprechende Anwendung.

Dem Beirat obliegen neben den weiteren ihm gemäß dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben insbesondere die Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung.

Der Beirat hat das Recht, bei einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder eine außerplanmäßige Beiratssitzung einzuberufen

## **2.5. Sonstiges**

Im Übrigen finden die § 49 Abs. 1 bis Abs. 4, § 50, § 51 Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 bzgl. der Wahl der Mitglieder und der/des Vorsitzenden eines neuen Beirats, § 52 Abs. 1 und 2, und § 53 der Grundordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg sinngemäß Anwendung, soweit diese Vereinbarung nicht ein Anderes bestimmt. Im Falle der Abwahl eines Mitglieds der akademischen Leitung oder des Beirats gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung ist das von der Entscheidung über die Abwahl betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen und wird bei der Feststellung der anwesenden Mitglieder nicht berücksichtigt.

## **3. Abwicklung**

In der Durchführung von Dienstaufgaben unterstützt die Hochschulverwaltung das Kompetenzzentrum Gender & Diversity im Rahmen und in den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ihres Dienstbetriebes. Soweit Aufträge unter Einwerbung von Drittmitteln durchgeführt werden, ist ein Gemeinkostenanteil als Bestandteil der jeweiligen Projektkostenkalkulation anzusetzen und nach Abrechnung des Projekts der Zentralreserve der Hochschule zuzuführen. Der Gemeinkostenanteil ist die Gegenleistung für die Serviceleistungen der Abteilungen der Hochschulverwaltung.

Dieser Gemeinkostenanteil wird auf 4 % der jeweiligen Netto-Einnahmen festgesetzt. Nur wenn Zuwendungsrichtlinien ausdrücklich die Anerkennung von Gemeinkosten ausschließen, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Zu Lasten öffentlicher Fördermittel wird kein Gemeinkostenanteil erhoben. Umgekehrt verpflichtet sich die Hochschule bei Drittmittelanträgen den ggfs. vorgeschriebenen Eigenanteil zu leisten.

## **4. Ausstattung**

Die Hochschule stellt dem Kompetenzzentrum Gender & Diversity, sofern möglich, Räume zur Verfügung und bemüht sich – soweit erforderlich – um Erweiterungsmöglichkeiten. Die Verbindung zur IT-Infrastruktur wird gewährleistet.

Sachausstattung, die das Kompetenzzentrum Gender & Diversity erwirbt, geht in das Eigentum des Freistaats Bayern und das Verfügungsrecht der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg über.

## **5. Personalverwaltung**

Wissenschaftliche und sonstige Beschäftigte des Kompetenzzentrums Gender & Diversity werden als Personal des Freistaats Bayern befristet angestellt, soweit sie nicht bereits Beschäftigte der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg sind.

Soweit Leistungen des Personals der Hochschule für Aufträge des Kompetenzzentrums Gender & Diversity anfallen, sind diese im Rahmen der dienstlichen Arbeitszeit zu erfüllen.

## **6. Finanzverwaltung**

Das Kompetenzzentrum Gender & Diversity erhält von der Hochschulverwaltung eine eigenständige Kontoführung innerhalb des Mittelbewirtschaftungssystems der Hochschule. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der Haushaltsgesetze besitzt die Leitung des Kompetenzzentrum Gender & Diversity Verwendungsfreiheit über die verfügbaren Haushaltsmittel. Das Kompetenzzentrum Gender & Diversity ist nicht befugt, außerhalb des staatlichen Mittelbewirtschaftungssystems weitere Konten zu führen.

Die akademische Leitung des Kompetenzzentrums Gender & Diversity ist verpflichtet, jährlich einen Wirtschaftsplan an die Hochschulleitung über die Geschäftstätigkeit zu geben. Bei allen Maßnahmen sind die Vorgaben des staatlichen Haushaltsrechts zu beachten.

## **7. Haftung**

Gegenüber seinen Auftraggebern hat das Kompetenzzentrum Gender & Diversity im Rahmen des rechtlich Zulässigen Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegen die Hochschule auszuschließen.

## **8. Beendigung**

Sobald das Kompetenzzentrum Gender & Diversity aus personellen oder anderen Gründen nicht mehr arbeitsfähig ist bzw. ein hinsichtlich der Einnahmen und der Ausgaben ausgeglichener Jahreshaushalt dauerhaft nicht gewährleistet ist, hat die Hochschulleitung im Benehmen mit der akademischen Leitung und dem Beirat das Kompetenzzentrum Gender & Diversity aufzulösen.

## **9. Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, oder wenn und soweit die Parteien einen zu regelnden Punkt außer Acht gelassen haben (Regelungslücke), bleibt die Vereinbarung im Übrigen bestehen und wird – falls notwendig – der Sachlage angepasst.

**10. In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

Nürnberg, den

Georg-Simon-Ohm-Hochschule  
Hochschulleitung

Für das Kompetenzzentrum Gender & Diversity  
die Mitglieder des Gründungsbeirats  
(nach Alphabet):

.....

.....

(Prof. Dr. Renate Bitzan, AW)

.....

(Prof. Dr. Birgit Eitel, BW)

.....

(Prof. Dr. Laila Maija Hofmann, BW)

.....

(Prof. Dr. Simone Pfeffer, SW)

.....

(Prof. Dr. Christine Rademacher, AW)

.....

(Prof. Dr. Horst Unbehaun, SW)